

Information für Rettungshundestaffeln

Vereinbarung von Kooperationen

Landespolizeipräsidium
Direktion LPP 1 Gefahrenabwehr / Einsatz

Az: 10-55.03-384/2017

Datum: 1. Februar 2018

Das Landespolizeipräsidium (LPP) kann zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags nach pflichtgemäßem Ermessen nichtpolizeiliche Rettungshundestaffeln in Einsatzlagen einbinden, wenn ein bestehender Bedarf an Hunden weder durch polizeiliche Diensthunde noch im Wege der Amtshilfe durch andere Behörden erfüllt werden kann.

Das LPP strebt dabei eine langfristige Zusammenarbeit mit Rettungshundestaffeln in Form von Kooperationen an. Diese Kooperationen dienen einerseits als Grundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung, indem ein definiertes Leistungsspektrums der Rettungshunde sichergestellt wird und andererseits der Sicherung des Daten- und Informationsschutzes sowie der Klärung von Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen.

Mögliche Einsatzbereiche der Rettungshunde

Das LPP setzt nichtpolizeiliche Rettungshunde ausschließlich in Einsätzen ein, deren Schwerpunkt im Bereich der Gefahrenabwehr und nicht in dem der Strafverfolgung liegen.

Einsatzbereiche für nichtpolizeiliche Rettungshunde sind insbesondere:

- **Trümmersuche**
(allgemeine Suche nach Verschütteten)
- **Flächensuche**
(allgemeine Suche nach Personen in einem abzusuchenden Gelände)
- **Mantrailing**
(gezielte Suche nach einer bestimmten Person durch Verfolgung des Individualgeruchs)

Anforderungen an Kooperationspartner

Das LPP prüft vor der Vereinbarung einer Kooperation insbesondere Folgendes:

- **Persönliche Zuverlässigkeit des Kooperationspartners bzw. der für ihn handelnden Personen**
(z. B. Einhaltung relevanter Vorschriften, Verlässlichkeit in Einsatzlagen)
- **Verfügbarkeit der erforderlichen Sachausstattung**
(z. B. Ausstattung zum sicheren Führen der Hunde, drahtlose Kommunikationsmittel des BOS-Funks oder Mobilfunk, Fahrzeuge und Verkehrssicherungsmittel, Rettungsmittel)

- **Ausbildungs- und Leistungsstand der Rettungshunde**

(z. B. Ausbildungs- und Prüfungsstandards, Kenntnisse in Taktik und Führung im Einsatz, ausreichende Personalstärke und Verfügbarkeit)

- **Organisatorische Festigkeit**

(z. B. Führungsstrukturen, zentrale Erreichbarkeiten von Führungsstellen, gesetzliche oder satzungsgemäße Organisationsverfassung, Qualitätssicherung, Haftungssicherung durch geordnete, ausreichende Vermögensverhältnisse bzw. Versicherungen)

Kontaktaufnahme

Möchte Ihre Organisation mit dem LPP in polizeilichen Einsatzlagen zusammenarbeiten? Dann wenden Sie sich schriftlich an das

Landespolizeipräsidium
LPP 10 Zentrale Aufgaben
Mainzer Straße 134-136
66121 Saarbrücken

LPP10@polizei.slpol.de.

Für eine schnellere Bearbeitung fügen Sie bitte Folgendes bei:

- eine Beschreibung Ihrer Aufbau- und Ablauforganisation,
- Ihre Prüfungsvorschriften und -standards,
- Unterlagen zu einer ggf. bestehenden Haftpflichtversicherung.

Sofern das LPP an einer Kooperation mit Ihrer Organisation interessiert ist, werden wir Sie kontaktieren und das Weitere abstimmen.

Hinweise für nichtpolizeiliche Rettungshunde im Einsatzbereich „Mantrailing“

Insbesondere bei der Suche nach vermissten Personen kommt oftmals der Einsatz von Hunden zur gezielten Suche anhand des Individualgeruchs in Betracht. Der Einsatz des Hundes ist dabei häufig entscheidend für nachfolgende Suchmaßnahmen. Hierbei bleibt der entstehende zeitliche, personelle und finanzielle Aufwand unberücksichtigt, um Menschenleben zu schützen und Nachteile für die Gesundheit gefährdeter Personen abzuwenden.

Da diese Ressourcen aber dennoch knapp sind und die Polizei mit ihnen verantwortlich haushalten muss, kommt der möglichst genauen Kenntnis des Leistungsvermögens von eingesetzten Hunden im Einsatzbereich des Mantrailings besondere Bedeutung zu. Daher ist die Erfüllung der nachstehenden Mindeststandards ebenso wie ein effektives Qualitätsmanagement Grundvoraussetzung für die Vereinbarung einer Kooperation im Einsatzbereich „Mantrailing“.



Als Mindeststandard muss das Mantrailing-Team bestehend aus der/dem Hundeführer(in), dem Hund und einer angemessenen Absicherung eine menschliche Geruchsspur anhand eines Trails ausarbeiten

- von mindestens 1.200 m Länge,
- nach einer Liegezeit von mindestens 16 Stunden und
- mindestens zwei Richtungswechseln.

Die internen Prüfungsvorschriften eines Kooperationspartners müssen vorsehen, dass die Prüfung von geeigneten, unabhängigen Personen abgenommen und in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden muss.

Das LPP behält sich wegen der geschilderten Bedeutung vor, Mantrailer-Teams nach pflichtgemäßem Ermessen zusätzlich zu der organisationsinternen Prüfung selbst einer Überprüfung zu unterziehen und sich so ein eigenes Bild vom Leistungsvermögen dieses Teams verschaffen zu können.

Hinweise für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), die der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes unterliegen, ist bereits durch gesetzliche Regelungen – insbesondere des Verwaltungsverfahrensrechts – umfangreich ausgestaltet. Ein darüber hinaus gehendes Bedürfnis zur Vereinbarung von Kooperationen besteht daher seitens des LPP nicht. Es ist daher nicht vorgesehen, Kooperationen im Sinne dieses Informationsblattes mit solchen BOS zu vereinbaren.

Sofern die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe nicht vorliegen, privilegiert das LPP BOS bei der Vereinbarung von Kooperationen. Obgleich die genannten Anforderungen an Kooperationspartner auch für diese BOS gelten, wird das LPP grundsätzlich ohne gesonderte Überprüfung deren Vorliegen vermuten, wenn der Kooperationspartner

- durch einen öffentlich-rechtlichen Rechtsakt (Rechtsnorm, Vertrag oder Verwaltungsakt) im Rettungs-, Brandschutz- oder Katastrophenschutzwesen anerkannt sind,
- das Rettungshundewesen auch im maßgeblichen Einsatzbereich im Rahmen dieser Anerkennung ausüben und
- interne Vorschriften und organisatorische Maßnahmen einen ausreichenden Qualitätsstandard sichern.

BOS, die die vorgenannte Privilegierung in Anspruch nehmen möchten, machen die Erfüllung der vorgenannten Privilegierungsvoraussetzungen schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen glaubhaft. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die o. g. Anforderungen an einen Kooperationspartner nicht oder nicht mehr erfüllt werden, wird die Kooperation nur dann fortgesetzt, wenn das Landespolizeipräsidium eine Überprüfung der jeweiligen Anforderung durchgeführt hat.

